

Info Neugründungs-Förderungsgesetz

Jänner 2012

Praktikablere Förderung von neu gegründeten Betrieben

Schon bisher hat das Neugründungs-Förderungsgesetz (**NeuFöG**) Start-Up-Unternehmen begünstigt, indem bestimmte **lohnabhängige Abgaben** wie z.B. der Dienstgeberbeitrag im **ersten Jahr nach Neugründung** durch die Förderung übernommen wurden. Da in der Praxis kurz nach Gründung oftmals keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, wurden die Regelungen so adaptiert, dass die 12-monatige **Befreiung innerhalb** der ersten **drei Jahre nach Neugründung** in Anspruch genommen werden kann. Konkret beginnt sie mit der Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers zu laufen. Die möglichst frühe Anstellung von Dienstnehmern zahlt sich trotzdem aus, da nach Ablauf des ersten (ungenützten) Jahres nach Neugründung die zwölfmonatige Begünstigung nur noch für die ersten drei Dienstnehmer besteht. Hingegen gibt es **kein Dienstnehmer-Limit** wenn diese innerhalb des ersten Jahres nach Neugründung angestellt werden.